

**REGLEMENT  
DES  
VOLLZUGSFONDS**

**Ausgabe Juli 2008**

# **REGLEMENT**

## **des VOLLZUGSFONDS des**

### **schweizerischen Bauhauptgewerbes**

---

In Ausführung der Statuten des VOLLZUGSFONDS des schweizerischen Bauhauptgewerbes vom 8. September 2008 erlässt der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS gleichentags folgendes Reglement:

#### **ERSTER TEIL: RECHNUNGSWESEN**

##### **DEKLARATION UND TAXATION**

###### **Art. 1 Lohnsummenmeldung**

Die SUVA-Lohnsumme (bzw. die Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) der dem VOLLZUGSFONDS unterstellten Arbeitnehmer ist jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

###### **Art. 2 Taxation**

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, das Inkasso bei fehlender Lohndeclaration auf Grund einer Einschätzung (Taxation) vorzunehmen. Mit der Einschätzung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- erhoben.

##### **RECHNUNGSSTELLUNG**

###### **Art. 3 Art der Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt gleichzeitig durch die Geschäftsstelle des VOLLZUGSFONDS.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird zusammen mit derjenigen des BILDUNGSFONDS unter Bezeichnung PARIFONDS-BAU erstellt.

###### **Art. 4 Beitragsberechnung**

Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss den Beitragsansätzen nach Art. 21 der Statuten.

###### **Art. 5 Teilrechnungen**

Die Rechnungsstellung für die Teilbeiträge des VOLLZUGSFONDS an die unterstellten Unternehmungen erfolgt vierteljährlich, nachschüssig aufgrund der dem VOLLZUGSFONDS im Vorjahr gemeldeten oder taxierten, mutmasslichen Jahreslohnsumme.

## **Art. 6 Jahresrechnungen**

Aufgrund der gemeldeten bzw. der taxierten Lohnsumme wird eine Gesamtrechnung erstellt. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung.

## **Art. 7 Beitragsinkasso**

<sup>1</sup> Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des PARIFONDS-BAU. Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Mit der 2. Mahnung werden eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.-- und Verzugszinsen ab dem 30. Tage nach der Rechnungsstellung erhoben.

<sup>2</sup> Für Jahresrechnungen infolge verspäteter Lohnsummenmeldung sowie Revisionsnachbelastungen und Nachtragsrechnungen werden die Verzugszinsen jeweils ab 1. Februar des Folgejahres des die Lohnsummen betreffenden Kalenderjahres mit der Rechnungsstellung erhoben.

## **Art. 8 Sonderfonds-Beiträge**

<sup>1</sup> Der VOLLZUGSFONDS kann gegen Entgelt das Inkasso von weiteren in den regionalen Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Beiträgen übernehmen.

<sup>2</sup> Deren Rückerstattung an die organisierten Arbeitnehmer kann zusammen mit den in Art. 10 definierten VOLLZUGSFONDS - Rückerstattungen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Einnahmen werden monatlich mit dem entsprechenden, regionalen Sonderfonds abgerechnet und an diesen überwiesen.

## **Art. 9 Rechnungsstellung an die Fonds in den dem VOLLZUGSFONDS nicht angeschlossenen Kantonen**

Der VOLLZUGSFONDS stellt Leistungen für gesamtschweizerische Aufgaben, wie die Ausarbeitung des Landesmantelvertrages an die dem VOLLZUGSFONDS nicht angeschlossenen Fonds anteilmässig in Rechnung.

# ZWEITER TEIL: LEISTUNGEN

## **STATUTARISCHE LEISTUNGEN**

### **Art. 10 Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen**

<sup>1</sup> Die dem VOLLZUGSFONDS unterstellten Mitglieder der am LMV, bzw. an weitem dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen Verträgen, beteiligten

Arbeitnehmerorganisationen erhalten eine in Art. 22 der Statuten umschriebene Rückvergütung.

<sup>2</sup> Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer wird eine pro Rata-Rückerstattung ausgerichtet. Für die Berechnung der Rückvergütung gelten angebrochene Monate als volle Monate (max. 12 Monate). Zwei angebrochene Monate ergeben zusammen einen Monat.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber geben den Arbeitnehmern eine Bestätigung über die Arbeitsdauer bzw. die Dauer des Beitragsabzuges und die Lohnstufe bzw. -höhe gemäss der durch die Vertragsparteien vereinbarten Rückerstattungs-skala ab.

#### **Art. 11 Pauschale Abgeltung der Vollzugskosten für die Gesamtarbeitsverträge**

Die pauschale Abgeltung der Vollzugskosten für die Gesamtarbeitsverträge an die Vertragsparteien ist in Art. 23 der Statuten umschrieben.

#### **Art. 12 Zuwendungen für die Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Mittel ist in den Richtlinien über die Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS festgelegt.

<sup>2</sup> Für Leistungen beim Besuch von Abend- und Samstagkursen ohne Lohnausfall sind die lokalen Paritätischen Berufskommissionen zuständig.

<sup>3</sup> Kurse, die zu Leistungen durch den zentralen VOLLZUGSFONDS berechtigen, dürfen nicht durch die lokalen Paritätischen Berufskommissionen als leistungsberechtigt anerkannt werden.

#### **Art. 13 Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane**

Der VOLLZUGSFONDS finanziert gemäss Art. 24, 24<sup>bis</sup> und 25 der Statuten die Vollzugstätigkeiten.

### **WEITERE LEISTUNGEN**

#### **Art. 14 Übernahme der direkten Kosten des Landesmantelvertrages und weiterer Gesamtarbeitsverträge.**

Der VOLLZUGSFONDS übernimmt die direkten Kosten für Druck und Versand des Landesmantelvertrages, des GAV Gleisbau, Baukadervertrag und des Poliervertrages, die dazugehörenden, jährlichen Lohnvereinbarungen sowie deren Allgemeinverbindlichkeitserklärung und weitere vom Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS zu beschliessende, mit diesen Verträgen zusammenhängende direkte Kosten.

## Art. 15 Förderung der Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> Während dem Besuch von Einführungskursen wird den Lernenden die Möglichkeit geboten zu einem verbilligten Preis Sicherheitsschuhe zu beziehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS beschliesst auf Gesuch hin Beiträge an weitere Aktionen zur Förderung der Arbeitssicherheit.

<sup>3</sup> Bei den nachstehenden Kursarten

- a) Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungskurse, inkl. Sicherheitsparcours (SIPA)
- b) Kurse im Zusammenhang mit der Branchenlösung Arbeitssicherheit
- c) Kurse über LMV bzw. Poliervertrag

werden nachfolgende Leistungen, unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anspruchsbedingungen gemäss Art. 15<sup>bis</sup>, ausgerichtet:

- Pauschale Lohnausfallentschädigung von
  - Arbeitnehmer Fr. 200.-- pro Kurstag
  - Lernende Fr. 70.-- pro Kurstag
- effektives Schul- bzw. Kursgeld
  - Verpflegung pro Kurstag Fr. 15.--
  - bei Mehrtages-Kursen
    - pro Übernachtung Fr. 30.--
  - Transportbeitrag Fr. 20.-- pro Kursbesuch

<sup>4</sup> Die Teilnehmer von Kranführerkursen haben unter der Voraussetzung, dass sie die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 15<sup>bis</sup> erfüllen, Anspruch auf:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt erhaltenen Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag,
- b) 50 % des Schul- bzw. Kursgeldes,  
Ausnahme: Bei gemischten Maschinen / Kranführerkursen das volle Kursgeld,
- c) die folgende Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft je ausgewiesenen Schultag:
  - Verpflegung pro Kurstag Fr. 15.--

bei Mehrtages-Kursen  
-pro Übernachtung

Fr. 30.--

- d) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Teilnehmer von Staplerfahrerkursen haben unter der Voraussetzung, dass sie die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 15<sup>bis</sup> erfüllen, Anspruch auf:

- a) Grund- oder Weiterbildungskurs  
Pauschalleistung von Fr. 200.-- pro Kurs
- b) Instruktorausbildung  
Pauschalleistung von Fr. 1'500.-- pro Ausbildung

### **Art. 15<sup>bis</sup> Anspruchsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 15 des Reglementes besteht, wenn:

- a) der Arbeitnehmer mindestens 60 Kalendertage unmittelbar vor Kursbeginn ohne Unterbruch VOLLZUGSFONDS-Beiträge entrichtet hat<sup>5</sup>
- b) der Arbeitgeber die Beiträge nach Art. 21 der Statuten abgerechnet hat
- c) die besuchte Schule, bzw. der besuchte Kurs im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen ist.
- d) Ein Leistungsanspruch besteht auch bei einem Kursbesuch während oder unmittelbar nach einem Beitragsunterbruch infolge unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung. Bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung wird diese Zeit des Beitragsunterbruchs nicht berücksichtigt und die Beitragszahlung in der entsprechend verlängerten Beurteilungszeit angerechnet. Grund und Dauer der Unterbrechung sind vom Gesuchsteller nachzuweisen.

<sup>2</sup> Als Gründe unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung gelten:

- a) Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d.h. infolge von Gründen gemäss Obligationenrecht (OR) Art. 324a,
- b) berufliche Weiterbildung,
- c) Arbeitslosigkeit,
- d) die regelmässige, jährlich wiederkehrende Tätigkeit in einer baufremden Branche, welche infolge regional bedingter, saisonaler Einstellung der Bautätigkeit erfolgt,

---

<sup>1</sup> Die Leistungen nach Abs. 4 werden vom Vorstand Parifonds jährlich überprüft und wenn notwendig korrigiert.

e) für Kurzaufenthalter (Arbeitnehmer mit festem Wohnsitz im Ausland) die Zeit des regelmässigen Aufenthalts ausserhalb der Schweiz.

<sup>7</sup>Für einzelne Kurse kann der Vorstand eine kürzere Frist für die vorangehende Beitragszeit oder abweichende Leistungskriterien festlegen.

#### **Art. 15<sup>ter</sup> Entschädigung beim besuch von Kursen nach Art. 15 des Reglementes im Ausland**

<sup>1</sup> Beim Besuch von Schulen und Kursen im Ausland, für welche in der Schweiz keine gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, kann der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS anstelle von Leistungen nach Art. 15 dieses Reglementes eine pauschale Entschädigung vorsehen.

#### **Art. 16 Unterstützung in sozialen Notfällen**

<sup>1</sup> Sofern nicht bereits eine andere Institution Leistungen erbringt, zahlt der VOLLZUGSFONDS:

- a) Beiträge an die Leichentransportkosten von verstorbenen Mitarbeitern bei Überführung des Sarges sofern die effektiven Transportkosten Fr. 500.-- übersteigen.
- b) Taggelder an Kurzaufenthalter bei Unfall oder Krankheit während der Einreise.

<sup>2</sup>Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS legt die Höhe dieser Leistungen fest.

#### **Art. 16<sup>bis</sup> Garantieerklärungen für Entsendebetriebe**

<sup>1</sup> Der VOLLZUGSFONDS kann an Schweizerische Entsendebetriebe bei der Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland (EU-Staaten) Garantieerklärungen zur Freistellung im Urlaubskassenverfahren des Gastlandes abgeben.

<sup>2</sup> Voraussetzung für eine Garantieerklärung ist eine von den Vertragsparteien des VOLLZUGSFONDS genehmigte Vereinbarung mit der Urlaubskasse des entsprechenden Gastlandes und eine Erklärung des Schweizerischen Entsendetriebes, wonach die vom VOLLZUGSFONDS zu garantierenden Leistungen sichergestellt werden.

<sup>3</sup> Der VOLLZUGSFONDS erhebt für die Garantieerklärungen eine Bearbeitungsgebühr. Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS legt diese fest.

#### **Art. 17 Übrige Sozialleistungen**

Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS kann weitere Leistungen sozialen Charakters beschliessen.

## DRITTER TEIL: AUFGABEN AUF KANTONALER UND REGIONALER EBENE DES VOLLZUGS-FONDS

### **Art. 18 Leistungsgrundsatz**

<sup>1</sup> Die Leistungen für die Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS sind in der Richtlinie festgelegt.

<sup>2</sup> Der VOLLZUGSFONDS entrichtet Beiträge an die Aufwendungen der in den entsprechenden Kantonen und Regionen durchgeführten Lehrlingswerbungen.

### **Art. 19 Unverschuldete, soziale Notlagen**

An Beitragszahlende Arbeitnehmer können auf Gesuch hin in unverschuldeten, sozialen Notlagen einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

### **Art. 20 Weitere Leistungen**

Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS regelt die Finanzierung der direkten Kosten der kantonalen bzw. regionalen Gesamtarbeitsverträge.

## VIERTER TEIL: ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

### **KONTROLLEN**

#### **Art. 21 Arbeitgeberkontrolle**

Der VOLLZUGSFONDS ist berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

#### **Art. 22 Kontrolle der Aufgaben auf kantonaler und regionaler VOLLZUGSFONDS und der paritätischen Vollzugsorgane**

Die Geschäftsstelle des zentralen VOLLZUGSFONDS prüft die Durchsetzung der Aufgaben auf kantonaler bzw. regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS.

### **RECHTSMITTEL**

#### **Art. 23 Rekurs**

<sup>1</sup> Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS hat gemäss Art. 16 der Statuten die Behandlung von Rekursen an eine Rekurskommission delegiert.

<sup>2</sup> Ein Entscheid der Geschäftsstelle des VOLLZUGSFONDS bzw. der lokalen paritätischen Berufskommission im Bereiche der VOLLZUGSFONDS-Aufgaben<sup>6</sup> kann innert 30 Tagen nach Eröffnung mittels Rekurs an die Rekurskommission weitergezogen werden. Ein Entscheid der Rekurskommission kann an den Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

<sup>4</sup> Der Entscheid des Vorstandes PARIFONDS VOLLZUGSFONDS ist endgültig.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 24 Verjährung**

<sup>1</sup> Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können längstens bis fünf Jahre nach Ablauf, des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres, geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Nicht oder zu wenig bezogenen Leistungen können längstens während zwei Jahren nach Eintreten des Ereignisses geltend gemacht werden.

### **Art. 25 Falsche Angaben**

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

### **Art. 26 Auslegung des Reglementes**

Für die Auslegung des Reglementes ist der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS zuständig.

## **INKRAFTTRETEN**

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006, 1 Juli 2004 bzw. 1. Januar 1996.

Zürich, den 3 September 2008

Für den Vorstand des VOLLZUGSFONDS

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

A. Kaufmann

B. Heini

***Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung des Reglementes***